

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 11 (1882)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern elften, das Jahr 1882 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Der Schweizerische Bundesrath hat uns mit Schreiben vom 28. Juni 1881 die Erklärung abgegeben daß die sämtlichen im Staatsvertrage vom 15. Oktober 1869 genannten Linien der Gotthardbahn, mit Ausnahme der zurückgestellten Linien Luzern-Zimmensee und Zug-Arth, bis spätestens zum 1. Juli 1882 vollendet sein und dem Betriebe übergeben werden müssen und daß, da der ordentliche Betrieb des großen Gotthardtunnels nach den übereinstimmenden Vorschriften der KonzeSSIONen und der Staatsverträge mit dem Betriebe der Zufahrtslinien beginnen solle, auch die Dauer der KonzeSSIONen von dem Tage der tatsächlichen Betriebsöffnung der Gesammtlinie an zu berechnen sei.

Wir haben den Betrieb des großen Gotthardtunnels schon am 1. Januar und denjenigen der durchgehenden Linie bereits am 1. Juni 1882 eröffnet und somit die uns diesfalls obliegende Verpflichtung mehr als erfüllt.

Durch Art. 4 des Zusatzvertrages vom 12. März 1878 zu dem Staatsvertrage vom 15. Oktober 1869 betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthardeisenbahn hat sich die Schweiz verbindlich gemacht, dafür zu sorgen, daß die Linie Zimmensee-Pino auf den Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung von der Station Zimmensee aus mit der Margauischen Südbahn und der Schweizerischen Nordostbahn verbunden werde, und hinwieder Italien die Verpflichtung übernommen, zu bewirken, daß auf denselben Zeitpunkt der Anschluß des dortseitigen Bahnnetzes an die Linie Zimmensee-Pino erfolge. Während die Schweiz dieser Verpflichtung nachgekommen ist, hat sich dagegen der Bau der italienischen Verbindungslinie Oleggio-Landesgrenze bei Pino derart verzögert, daß die Eröffnung des Betriebes dieser Linie statt am 1. Juni, resp. 1. Juli erst am 4. Dezember 1882 stattfinden konnte.

Nach Art. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 16. Juni 1879 betreffend den Bau der Monte Genere-Eisenbahn sollte die Linie Giubiasco-Lugano in der für die Hauptlinie,